Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 196
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 10. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2014) und **Antwort**

„Schocktechniken“ bei der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist unter der Ausführung einer „Schocktechnik“ durch die Berliner Polizei zu verstehen?

3. Welches Ziel hat die Ausführung einer „Schocktechnik“ jeweils?

Zu 1. und 3.: Auftakttechniken (sogenannte Schocktechniken) sollen den oder die von einer polizeilichen Maßnahme Betroffenen bzw. Betroffene von einer bevorstehenden Technik ablenken („Erzeugen einer Schrecksekunde“) und seinen oder ihren Krafteinsatz/Widerstand lösen bzw. brechen, um dadurch eine Folgetechnik (z.B. Fesselung, Hebel- bzw. Transporttechnik) anwenden zu können. Die Schocktechnik als Auftakt kann in alle Richtungen gegen sich bietende Vitalpunkte des Angreifers ausgeführt werden.

2. Welche Arten der Anwendung des unmittelbaren Zwangs sind bei der Ausführung von „Schocktechniken“ zulässig und aufgrund welcher Rechtsgrundlage jeweils?

Zu 2.: Auf Grundlage einer bestehenden Eingriffsermächtigung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann eine Schocktechnik immer dann geboten sein, wenn ohne sie die Durchsetzung einer für sich rechtmäßigen polizeilichen Maßnahme unmöglich gemacht bzw. nur mit noch härteren Mitteln durchgesetzt werden könnte. Sie ist Teil der eigentlichen Zwangsmittelanwendung. Weiterhin kann sie im Rahmen der Abwehr körperlicher Angriffe Anwendung finden.

Folgende Auftakttechniken kommen vorrangig in Betracht:

- Tritt gegen das Schienbein
- Druck gegen empfindliche Körperstellen/-teile
- Fauststöße/-schläge gegen empfindliche Körperstellen/-teile
- Tritt auf den Fuß von oben
- Handballen- Handkantenstöße/-schläge gegen empfindliche Körperstellen/-teile
- Anschreien

Gezielte Techniken gegen den Kopf- oder Halsbereich als Schocktechnik sind grundsätzlich nur im Rahmen der Notwehr-/Nothilfe vertretbar, z.B. bei massiven tätlichen Angriffen oder dann, wenn wegen der deutlichen physischen Überlegenheit der angreifenden Person, die an sich mögliche polizeiliche Maßnahme nur unter erheblicher Eigengefährdung durchgeführt werden könnte.

4. Wie wird die Ausführung von „Schocktechniken“ bei der Polizei trainiert?

Zu 4.: Schock-/Auftakttechniken sind normaler Bestandteil der Selbstverteidigung (SV)/Einsatzbezogenen Selbstverteidigung (ESV) und werden als Teil einer Vielzahl von SV-Techniken vermittelt. Ihrem Wesen nach wird durch eine Schock-/Auftakttechnik eine eigentliche Maßnahme (Technik) erst ermöglicht, die andernfalls gar nicht, mit einem hohen Kraftaufwand oder mit unkalkulierbaren Folgen für die Polizeibediensteten oder die anderen Beteiligten durchgeführt werden könnte.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Im Training wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verdeutlicht und auf ein abgestuftes Vorgehen hingewiesen. Im Einzelfall kann der Einsatz des Reizstoffsprühgerätes (RSG) gegenüber Techniken gegen den Kopf oder Hals geeigneter und hinsichtlich möglicher Folgen auch verhältnismäßiger sein. Techniken gegen den Kopf- oder Halsbereich sind im Rahmen der Anwendung körperlicher Gewalt immer als Ultima Ratio zu betrachten. Das Trainieren und Vermitteln derartiger Techniken im Rahmen der Einsatzbezogenen Selbstverteidigung beschränkt sich ausschließlich auf die Abwehr von massiven Angriffen. Dieser Umstand wird bei jedem Training durch die Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer bzw. Sportlehrerinnen und Sportlehrer verdeutlicht.

5. In welche Körperregionen dürfen die „Schocktechniken“ durch die Berliner Polizei angewandt werden?

Zu 5.: Siehe hierzu die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4.

6. Wie häufig wurden „Schocktechniken“ durch die Berliner Polizei seit 2010 angewandt? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln.)

7. Wie viele verletzte Personen (leicht/schwer) gab es seit 2010 durch die Anwendung von „Schocktechniken? (Bitte nach Jahr, Anzahl der Personen und jeweiligem Verletzungsgrad aufschlüsseln.)

Zu 6. und 7.: Hierzu wird durch die Polizei Berlin keine gesonderte Statistik geführt.

8. Ist es nach Ansicht des Senats zulässig und verhältnismäßig, dass eine - von drei Polizisten – mit dem Kopf auf der Bordsteinkante - fixierte Person mit zielgerichteten Schlägen in den Nierenbereich traktiert wird?

Zu 8.: Die Auswahl der Zwangsmittel und die Intensität der Zwangsmittelausübung richten sich neben den rechtlichen Voraussetzungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nach der Intensität des zu brechenden bzw. geleisteten Widerstandes.

Eine genaue Bewertung eines solchen Sachverhalts kann nur unter Betrachtung des Einzelfalles erfolgen, gegebenenfalls nach Abschluss der straf- oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen.

Berlin, den 22. Juli 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2014)